

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	86/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.6
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 21.09.2013 in Büdingen-Lorbach bei 47 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge § 3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachstehenden Neuvorschlag abändern:

§ 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist **- mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen -** der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Von der Vorgabe des vorstehenden Satz eins kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.
Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung **oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel** zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Datum: 24.09.2013 Siegel



Dietmar Pott
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
Unterschrift:		



Begründung:

Bei der Veräußerung der Ev. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Schotten an die Stadt Schotten ist für den KV Schotten die Problematik aufgetreten, dass die Auslegung der 'Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens' 'GrVVO' vom 30.08.2005, geändert am 24.06.2010 durch die Kirchenverwaltung nicht zulässt, dass vom Erlös mehr als 20% für die dringend notwendige Renovierung der Schottener Kirche verwendet werden können.

Der KV Schotten und der DSV des Dekanates Schotten sind der Meinung, dass das gleiche Problem viele Kirchengemeinden und Dekanate betrifft und dass deshalb der § 3 Abs. 2 der GrVVO verändert werden sollte, um Kirchengemeinden und Dekanaten im Bedarfsfall bei notwendigen Investitionen in ihren Gebäudebestand eine größere Flexibilität zu gewähren.